## AbgeordnetenhausBERLIN

**Drucksache 17 / 15 660** 

Schriftliche Anfrage

## 17. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 04. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2015) und Antwort

Kosten verteilen – nicht Kinder: Wo bleibt das Kindeswohl?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bewertet der Senat die Absicht der Bundesregierung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wie Erwachsene auf die Bundesländer zu verteilen, statt sie wie bisher dort in Obhut zu nehmen und individuell zu versorgen, wo sie ankommen?
- 2. Welche Gründe gibt es für die Absicht, Kinder und Jugendliche, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besonders schutzbedürftig sind und für die die Bundesrepublik eine besondere Verantwortung hat, einem Verteilungsverfahren auszusetzen?
- 3. Wie bewertet der Senat die Absicht zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angesichts der anhaltenden auch internationalen Kritik am Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Kindern und Jugendlichen? Ist hier eine weitere Verschlechterung ihrer Situation zu befürchten?
- 4. Wie hat sich das Land Berlin gegenüber entsprechenden Initiativen auf Bundesebene bisher positioniert und welche Haltung zur Verteilungsabsicht nahm der Senat in der Sitzung der Länderchefs am 11.12.2014 ein? Wie begründet der Senat die von ihm eingenommene Position?
- 6. Wie bewertet der Senat Fachmeinungen aus der Kinder- und Jugendhilfe, wonach eine Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht den Anforderungen des Kindeswohls und den Interessen der Betroffenen entspricht?
- 7. Welche Anforderungen stellt der Senat an "ein am Kindeswohl ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren" (Drs. 17/15303), das demnächst gesetzlich geregelt werden soll?

- 10. Teilt der Senat die Meinung, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine besonders schützenswerte Gruppe von Kindern und Jugendlichen ist und wenn ja, wie gedenkt der Senat deren Interessen bei dem auf Bundesebene angestrebten Verteilungsverfahren und damit seiner besonderen Verantwortung gerecht zu werden?
- Zu 1. 4. und 6. 7. und 10.: Der Zustrom von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen steigt seit 2013 stetig an, ein weiterer Anstieg wird für die kommenden Jahre erwartet. Deutschlandweit sind diejenigen Länder und Kommunen, die sich zu zentralen Einreise- bzw. Ankunftsstellen entwickelt haben, vor nur noch schwer zu lösende Situationen bei der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Begleitung dieser besonders schutzwürdigen Zielgruppe gestellt. Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet, an manchen Orten sind die Aufnahmekapazitäten erheblich überschritten.

Alle Überlegungen, die starke Ballung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an wenigen Orten im Bundesgebiet (insbesondere den Stadtstaaten sowie Nordrhein-Westfalen und Bayern) aufzulösen, müssen im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen des § 42 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erfolgen

Angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen kommt jedoch nicht nur die äußerst angespannte jugendgerechte Unterbringung und Versorgung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an ihre Grenzen, sondern vor allem auch die soziale, schulische und berufliche Entwicklung individueller Chancen wird durch die örtliche Ballung beeinträchtigt. Dieser Aspekt berührt aus Sicht des Landes Berlins den Gesichtspunkt des Kindeswohls, um die Chance auf Integration lern- und leistungsbereiter junger Menschen adäquat gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben für eine gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder zur Ermöglichung eines am Kindeswohl orientierten landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens zu sehen. Es ist gemeinsames Anliegen aller Länder wie auch des Bundes, diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit dem Blick auf die Zielbestimmung der Jugendhilfe im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten zu bewältigen.

Das Land Berlin beteiligt sich aktiv an der Ausgestaltung eines diesen Anforderungen entsprechenden Gesetzentwurfes im Rahmen der noch andauernden Länderabstimmung. Es setzt sich dafür ein, die aktuelle Diskussion über Verteilung und Kosten vor dem Hintergrund des demographischen Wandels im Interesse der gesamten Bundesrepublik deutlicher auch unter dem Aspekt von Integration und Chancen zu sehen. In der Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen mit Betrieben und Unternehmen müssen die Fragen von Nachwuchsproblemen und Qualifizierungsdefiziten stärker auch unter dem Aspekt der Einwanderung einer großen Zahl motivierter junger Menschen und den sich daraus ergebenden Chancen diskutiert werden.

- 5. Aus welchen Gründen ist es aus Sicht des Senats nicht gelungen, auf Bundesebene ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, wonach die Länder, in denen besonders viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eintreffen und versorgt werden, mittels Kostenausgleich in die Lage versetzt werden, den besonderen Anforderungen besser gerecht zu werden?
- Zu 5.: Das bestehende Kostenerstattungsverfahren nach der Regelung des § 89 d Sozialgesetzbuch (SGB) VIII basiert auf der Grundlage eines finanziellen Lastenausgleichs für die reinen Fallkosten nach dem Königsteiner Schlüssel und führt im Ergebnis langfristig zu einer gleichmäßigen finanziellen Belastung der Länder bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Kosten für die notwendige Infrastruktur in den Jugendämtern sind nicht Bestandteil des Kostenerstattungsverfahrens.

Dieses sehr verwaltungsaufwändige finanzielle Ausgleichssystem und dessen systemimmanente Schwankungen sind für die Haushaltswirtschaft in den Ländern und Kommunen nicht steuerbar und stellen somit eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung dar.

Eine Modifizierung des Kostenausgleichs im bisherigen Erstattungssystem ist kein zielführender Beitrag zur Lösung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und der vorstehend beschriebenen Ziele. Vielmehr bedarf es neuer Regelungen, die die Länder und Kommunen in die Lage versetzen, bundesweit geeignete Einrichtungen und Dienste aufzubauen, d.h. in allen Bundesländern die notwendige Infrastruktur für die Versorgung dieser besonders schutzwürdigen Zielgruppe sicherzustellen.

- 8. Wer vertritt bei der angestrebten gesetzlichen Regelung zur Verteilung die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?
- Zu 8.: Die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden wie bisher auch im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zunächst vom Aufnahmejugendamt vertreten werden. Nach einer bestimmten Frist muss die Bestellung eines qualifizierten Vormundes bei Gericht angeregt und geprüft werden.
- 9. Wie werden bei der angestrebten gesetzlichen Neuregelung für eine Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen, um das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung zu gewährleisten?
- Zu 9.: Im Rahmen der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der gesetzlichen Regelung einer bundesweiten Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtet. An den Zusammenkünften nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden teil. Die Fachkompetenz der Kinder- und Jugendhilfe ist damit unmittelbar und wesentlich bei der Diskussion, Prüfung und Entscheidungsfindung gewährleistet.

Am 14. November 2014 fand auf Einladung der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Berlin ein Expertengespräch zur bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit Vertreterinnen und Vertretern von Fachverbänden und der freien Wohlfahrtspflege statt. Am 24. Februar 2015 wurden den Vertreterinnen und Vertretern der Fachöffentlichkeit durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die ersten Eckpunkte des Gesetzesvorhabens vorgestellt. Die fachliche Diskussion und Beratung des geplanten Gesetzesvorhabens findet gegenwärtig in zahlreichen Arbeitsgruppen und Gremien innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe statt, die sich mit unterschiedlichen Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen in das Verfahren einbringen.

Berlin, den 20. März 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mrz. 2015)